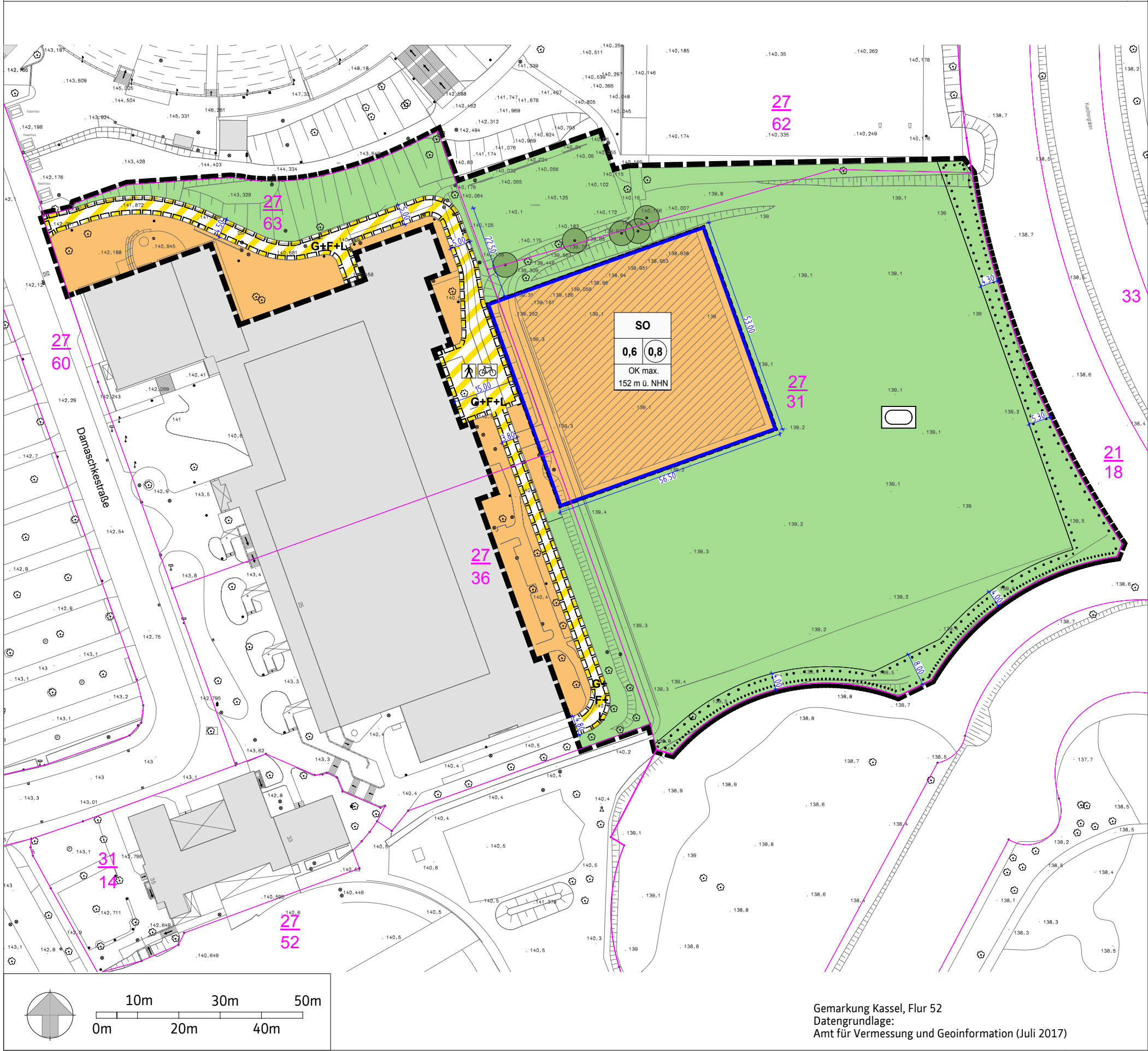


Bebauungsplan Stadt Kassel Nr. I/11 'Sporthalle am Auepark'
Stand 19. Juli 2017



Zeichnerische Festsetzungen
Legende nach PlanZVO

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
Sondergebiet (SO) Sport / Freizeit
Grundflächenzahl GRZ 0,6
Geschossflächenzahl GFZ 0,8
OK max 151 m ü. NHN Gebäudehöhe Oberkante OK
- überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
Baugrenze
- Bindungen für die Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 25 a/b BauGB)
Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
- Bindungen für die Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
zu erhaltende Bäume
- Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
Öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung: Sportplatz
- Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Hinweise / Planunterlage
vorhandene Gebäude
Geplante Halle
Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Flurgrenze

- Begrünung von baulichen Anlagen - § 81 (1) Nr. 5 HBO
Dächer sind zu mindestens 80 % ihrer Fläche mit einer extensiven Begrünung zu versehen, die dauerhaft zu erhalten ist. Die Dicke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 10 cm, bei Verwendung von vorkultivierten Vegetationsmatten und entsprechender Wasserspeicherschicht mindestens 4 cm betragen.
- Von der Festsetzung 11.1 sind Vordächer, Glasflächen, Lichtkuppeln, Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege ausgenommen.
- Alle Fassaden sind zu mindestens 75 % ihrer Fläche dauerhaft zu begrünen. Hierbei sind standortgerechte Arten zu verwenden.
- Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen - § 81 (1) Nr. 5 HBO
Die befestigten Flächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen.
Hiervon ausgenommen sind Flächen, die wegen ihrer funktionalen Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerecht) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern oder / und wegen ihrer Nutzung eine potenzielle Gefährdung für Boden, Natur und Landschaft darstellen.
- Die Flächen zur Aufnahme von Wertstoff- und Abfallbehältern sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass sie von den Verkehrsflächen nicht direkt einsehbar sind.

Hinweise

- Bombenabwurfgebiet: Der Geltungsbereich befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Kampfmittelräumaßnahmen können notwendig werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten wird daher eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) der Flächen empfohlen.
Kontakt: Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
- Schutz des Mutterbodens: Eingriffe in den Boden sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Bodenverunreinigungen: Aufgrund der Auffüllungen mit Trümmerschutt im Planbereich sind Aushubmaterialien nach abfalltechnischen Gesichtspunkten zu probieren und unter Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde den Analyseergebnissen entsprechend zu entsorgen. Eine fachgutachterliche Begleitung von Aushubmaßnahmen wird daher empfohlen. Näheres hierzu ist dem Merkblatt 'Entsorgung von Bauabfällen' der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu entnehmen.
Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 des RP Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.
- Bergrecht: Das Plangebiet wird von einem Bergwerksfeld der E.ON Kraftwerk und Bergbau, Kleingliser Straße 2, 34582 Borken überdeckt.
- Heilquellenschutzgebiet: Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3'.
- Artenschutz: Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 (5) BNatSchG, § 44 (1) BNatSchG). Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) ist die Rodung von Gehölzen für die Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
Darüber hinaus sind alle Gehölze vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen. Es wird empfohlen, die Artenschutzuntersuchung mit zeitlichem Vorlauf vor der Baufeldräumung vorzusehen, da bei positivem Befund eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere zu organisieren und erst danach eine Gehölzfällung zulässig ist. Dies kann im Einzelfall auch eine Verzögerung der Baumaßnahme nach sich ziehen.
Nur so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S.d. § 44 (1) BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.
- Denkmalschutz: Der im Osten und Süden an den Geltungsbereich angrenzende Park gehört zum nach § 2 (2) HDSchG ausgewiesenen Gartendenkmal ‚Park Karlssau‘.
- Dachflächenentwässerung: Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entwässerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen der geplanten Halle in den Küchengraben ist bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen.
- Stellplatzsatzung: Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder in der jeweils gültigen Fassung.
- 'Kunstwerk 7000 Eichen': Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem 'Kunstwerk 7000 Eichen' betroffen.
- Im nördlichen Randbereich des Geltungsbereichs im Flurstück 27/63 befindet sich die Leitung zum Hauptstandort der städtischen Verkehrssteuerung. Die Leitung verläuft in diesem Bereich knapp nördlich der festgesetzten Verkehrsfläche im Böschungsbereich und die letzten ca. 50 m bis zur Einmündung der Zufahrt in die Damaskestraße innerhalb der Verkehrsfläche. Sollten im Zuge des Vorhabens Bauarbeiten in diesen Bereichen der Zufahrt erfolgen, etwa zum Ausbau der Zufahrt, zur Verlegung neuer Leitungen oder zur Beseitigung von Schäden, ist dies zu beachten. Es bedarf einer sorgfältigen Abstimmung der Ausführungsplanung mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbaumamt, um einen störungsfreien Betrieb der städtischen Verkehrssteuerung in der Bauphase zu sichern.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).
Bau nutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).
Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607)
Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294).
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167).
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338).
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 06.09.2007 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211). Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -Gebührensatzung (Abwassersatzung) der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Änderungsvermerke

	20.07.2017	C. Heckroth	01
Änderung / Bemerkung:	Datum:	durch:	
gezeichnet:	14.02.2017	C. Heckroth	

Verfahrensvermerke

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (Zuständigkeit nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 HVGG).	Aufgestellt,	
Kassel, 08.08.2017 Vermessung und Geoinformation	Kassel, 02.05.2017 Der Magistrat gez. Nolda Stadtbaurat	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz gez. Mohr Amtsleiter
gez. Rus Amtsleiterin		
Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB am 08.05.2017.	Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 22.05.2017 bis einschließlich 23.06.2017 .	
Kassel, 11.05.2017 Die Stadtverordnetenversammlung gez. Friedrich Stadtverordnetenvorsteherin	Kassel, 18.05.2017 Der Magistrat gez. Nolda Stadtbaurat	
Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 22.05.2017 bis einschließlich 23.06.2017 . Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 22/1. Jrg. vom 12.05.2017 .	Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom bis einschließlich	
Kassel, 26.06.2017 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz gez. Lindemann Technischer Angestellter	Kassel, Der Magistrat Stadtbaurat	
Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 22.05.2017 bis einschließlich 23.06.2017 . Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. vom	Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am 25.09.2017 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	
Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz Technischer Angestellter	Kassel, 17.10.2017 Die Stadtverordnetenversammlung gez. Friedrich Stadtverordnetenvorsteherin	
Ausfertigung Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.		
Kassel, 24.10.2017 Der Magistrat gez. Geselle Oberbürgermeister		
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss wurde bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 047 vom 27.10.2017. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.	
Kassel, 24.10.2017 Der Magistrat gez. Geselle Oberbürgermeister	Kassel, 14.11.2017 Der Magistrat gez. Nolda Stadtbaurat	

Textliche Festsetzungen nach BauGB

- Art und Maß der baulichen Nutzung - § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6
1. Innerhalb des Sondergebietes (SO) sind ausschließlich Nutzungen zulässig, die den Bereichen Freizeit und Sport zuzuordnen sind.
2. Die zeichnerisch festgesetzte Grundflächenzahl GRZ und Geschossflächenzahl GFZ gelten als Höchstgrenze für die Grundfläche der Hauptgebäude im Verhältnis zur Fläche des SO.
3. Die zulässige Grundfläche für das SO darf abweichend von § 19 (4) Satz 2 BauNVO nur um 20 vom Hundert durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen und Einrichtungen überschritten werden.
4. Die zeichnerisch festgesetzte Gebäudehöhe (OK) darf nicht überschritten werden.
Als Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt des Gebäudes (First, Oberkante Dachhaut oder Attika).
1.5 Von der zeichnerisch festgesetzten Gebäudehöhe (OK 152 m ü. NHN) sind Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie und sonstige untergeordnete Dachaufbauten oder notwendige technische Einrichtungen bis zu einer maximalen zusätzlichen Aufbauhöhe von 1,0 m über der Aufbaufläche bzw. 0,5 m über der Gebäudehöhe (OK) ausgenommen.
- Überbaubare Grundstücksfläche - § 9 (1) Nr. 2 BauGB
2.1 Ein Vortreten von den zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen ist ausschließlich für untergeordnete Bauteile (z. B. Außen-Rettungstreppe) und Gebäudeteile (z. B. Vordächer) nach Süden bis max. 1,50 m Tiefe, ansonsten bis max. 2,00 m Tiefe zulässig.
2.2 Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Bauteile und Gebäudeteile darf in der Summe 1/5 der jeweiligen Fassadenlänge und 1/10 der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten.
Von der Regelung in Satz 1 ist der Zugangsteg der geplanten Halle ausgenommen.
- Nebenanlagen und Stellplätze - § 9 (1) Nr. 4 BauGB
3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der als Sondergebiet festgesetzten Flächen zulässig, wenn eine maximale Grundfläche von einzeln jeweils 15 m² und in der Summe insgesamt 60 m² nicht überschritten wird.
Für die in Satz 1 bezeichneten Anlagen gilt eine maximale Gebäudehöhe von 3,00 m.
3.2 Innerhalb des Geltungsbereichs ist die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unzulässig.
- Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung - § 9 (1) Nr. 11 BauGB
4.1 Die zeichnerisch festgesetzte Verkehrsfläche hat die besondere Zweckbestimmung 'Fußgänger-/Radfahrerbereich'.
Der Ausbau hinsichtlich Breite, Lichtraumprofil und Tragfähigkeit für Feuerwehrfahrzeuge ist entsprechend der geltenden DIN-Normen zu gewährleisten (DIN 14090).
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte - § 9 (1) Nr. 21 BauGB
5.1 Das zeichnerisch festgesetzte Geh-, Fahr, und Leitungsrecht G + F + L gilt für die Fläche der zeichnerisch festgesetzten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung 'Fußgänger-/Radfahrerbereich' und ist dauerhaft zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu sichern.
Weiterhin gilt es zugunsten von Rettungs-, Not- sowie Lieferverkehren zur Andienung der angrenzenden Nutzungen (Sporthallen, Sportplätze).
- Grünflächen - § 9 (1) Nr. 15 BauGB
6.1 In den zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' ist die Anlage von nicht überdachten Sportplätzen und Sportanlagen zulässig.
6.2 Die Errichtung von freistehenden Zuschauertribünen ist nicht zulässig. Zulässig sind landschaftlich integrierte Sitzstufen, z. B. im Bereich von Böschungen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 (1) Nr. 20 BauGB
7.1 Bei Gebäuden im Geltungsbereich sind mindestens jeweils 5 Nisthilfen für den Gebäudebrüterschutz bzw. Kästen für Fledermausquartiere vorzusehen
7.2 Fensteröffnungen an den vom Park sichtbaren Gebäudeseiten sind mit Vorrichtungen zur Verminderung von Lichtemissionen zu versehen.

8. Bindungen für die Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern - § 9 (1) Nr. 25a BauGB

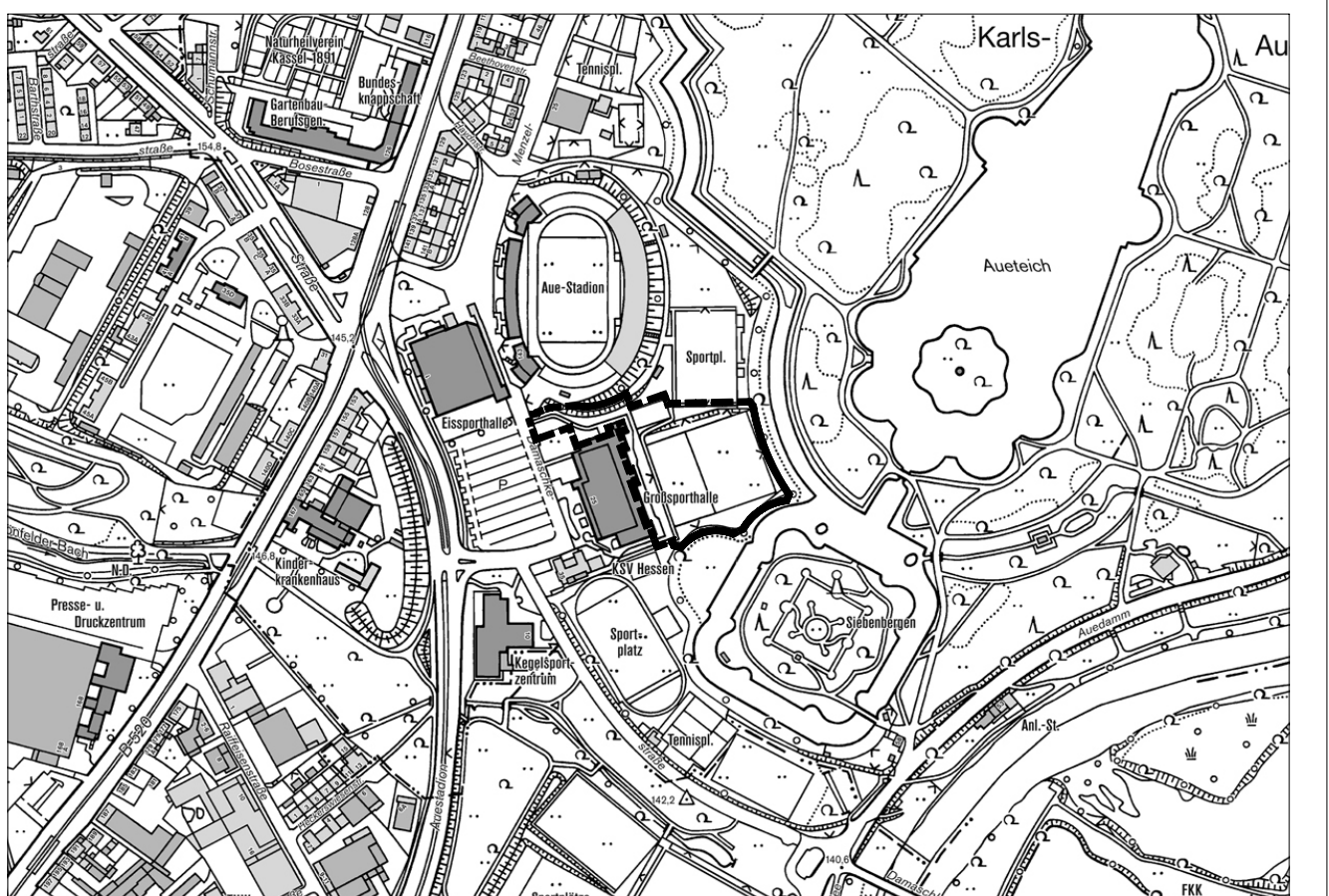
- Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sowie die in der zeichnerisch festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigung zu schützen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
2. Bei Gehölzpflanzungen oder anderen Begrünungsmaßnahmen - auch für Fassaden - sind ausschließlich standortgerechte Arten zu verwenden. Für die Gehölzpflanzungen sind Pflanzgruben mit durchwurzelungsfähigem Substrat von mindestens 12 m³ auszubilden. Für die Fassadenbegrünung ist je Pflanze eine Pflanzgrube mit durchwurzelungsfähigem Substrat von mind. 1 m³ auszubilden.
Für Pflanzmaßnahmen im Plangebiet werden folgende standortgerechte Arten empfohlen:

Großkronige Bäume	Kleinkronige Bäume, Großsträucher	Sträucher
Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>A. platanoides</i>)	Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)
	Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Salweide (<i>Salix caprea</i>)	Weißdorn (<i>Crataegus mongyna</i>)
Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)		

- Neue Ver- und Entsorgungsleitungen haben einen Mindestabstand von 2,50 m zu Bäumen und Gehölzen einzuhalten. Gleiches gilt umgekehrt bei der Neupflanzung von Bäumen im Hinblick auf vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen. Eine Unterschreitung dieses Abstands ist im Falle von Satz 2 nur in Absprache mit den jeweiligen Versorgungsträgern zulässig.
2. Bei Aufgrabungen im Wurzelbereich im Zuge der Bauausführung sind zum Schutz des Wurzelraumes betroffener Bäume geeignete Maßnahmen (z. B. Wurzelvorhang) vorzusehen, die das Austrocknen, Beschädigen und Absterben der zu erhaltenden Wurzeln verhindern und die Neubildung von Wurzeln fördern.
Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS-LG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Landschaftsgestaltung, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach HBO

- Gestaltung von Gebäuden, Dächern - § 81 (1) Nr. 1 und 2 HBO
9.1 Die Gebäude sind ausschließlich mit Flachdächern (bis max. 5° Dachneigung) zu errichten.
9.2 Dacheindeckungen mit Materialien, die glänzende Oberflächen erzeugen, sind unzulässig. Anlagen zur Solarenergieerzeugung (Photovoltaik und Solarthermie) sind hiervon ausgenommen.
In der Satz 1 bezeichneten Anlagen und andere untergeordnete Dachaufbauten oder notwendige technische Einrichtungen müssen mindestens 2,50 m hinter die Traufkante (Schnittpunkt zwischen aufsteigender Fassade und Dachhaut) zurückversetzt sein oder deren Wahrnehmung muss durch bauliche Maßnahmen in vergleichbarer Weise vermindert werden (z. B. durch eine Attika).
9.3 Für die Fassadengestaltung werden glänzende und reflektierende Materialien ausgeschlossen. Die Farbwahl ist auf gedeckte Farbnuancen zu beschränken.
9.4 An Fassaden und Dächern ist die Anbringung von Werbung, Licht- und Leuchtschriften oder leuchtenden Flächen nicht zulässig.
- Stellplätze - § 81 (1) Nr. 4 HBO
10.1 Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zulässig.
10.2 Ein Radabstellplatz je 4 Zuschauerplätze ist leicht zugänglich im Bereich der Eingänge anzuordnen.
Fahrradabstellplätze dürfen dabei nicht innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Verkehrsflächen liegen. Die notwendigen Fahrradabstellplätze sind zu überdachen.
10.3 Die Flächen der Radabstellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen.



Kartenausschnitt: -Vermessung und Geoinformation- (unmaßstäblich)

Bebauungsplan Stadt Kassel Nr. I/11 'Sporthalle am Auepark'

Maßstab 1 : 1000

Datum: 19. Juli 2017

Kassel documenta Stadt
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Planverfasser:
BAS Büro für Architektur und Stadtplanung
Holger Möller
Dipl.-Ing., Architekt, Stadtplaner und Städtebauchitekt
Querallee 43
34119 Kassel
Tel.: 0561 / 7880870
mail@bas-kassel.com